

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Fakultätsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 22.06.2015

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**FAKULTÄTSORDNUNG DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 22. JUNI 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan und Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Juristische Fakultät und vertritt sie innerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Studiendekanin oder einen Studiendekan, die oder der mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation und der Studienplanung beauftragt wird.
- (4) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 27 Abs. 5 HG) muss von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates beantragt werden; der Antrag muss eine zu wählende Dekanin oder einen zu wählenden Dekan benennen, die oder der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.

§ 2 Studienbeirat

- (1) Zur Beratung des Fakultätsrates sowie der Dekanin oder des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
 1. als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - a. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
 - b. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - c. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Der Fakultätsrat kann dem Studienbeirat je ein weiteres Mitglied, das Lehraufgaben wahrnimmt, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder aus der Gruppe der Studierenden hinzuwählen. In diesem Fall ist die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden entsprechend zu erhöhen.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirates nach Absatz 2 Nr. 1b, 1c und Nr. 2 werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter/innen gewählt. Für alle Mitglieder des Studienbeirates werden auf Vorschlag der Gruppenvertreter/innen in entsprechender Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ohne persönliche Zuordnung zu einem Mitglied gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 02.06.2015

Düsseldorf, den 22. Juni 2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck